

Unterhaltsleistungen und Haushaltersparnis

Anpassung der Höchstbeträge

Mit dem „Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz“ wurden Anpassungen bei den Höchstbeträgen von Unterhaltsleistungen und bei der Haushaltersparnis vorgenommen.

Der Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen bei der Unterstützung von Kindern, bei denen kein Anspruch auf Kindergeld besteht oder bei der Unterstützung der eigenen Eltern ändern sich wie folgt:

	2012	2013	2014
Unterhaltshöchstbetrag	8.004,00 EUR	8.130,00 EUR	8.354,00 EUR

Der Höchstbetrag wird für jeden Monat, bei dem die Voraussetzungen zum Abzug als außergewöhnliche Belastungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel gekürzt. Eigene Einkünfte und Bezüge des jeweiligen Empfängers, welche 624 EUR übersteigen, müssen dabei angerechnet werden.

Der Höchstbetrag für die Haushaltersparnis bei Aufwendungen für die Unterbringung in einem Pflege- oder Behindertenheim aufgrund von Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Krankheit, bei dem der Heimbewohner seine Wohnung wegen der Unterbringung im Heim aufgegeben hat, ändert sich wie folgt:

Zeitraum	jährlich	monatlich	täglich
2012	8.004,00 EUR	667,00 EUR	22,23 EUR
2013	8.130,00 EUR	677,50 EUR	22,58 EUR
2014	8.354,00 EUR	696,17 EUR	23,21 EUR

Der jeweilige Höchstbetrag muss dabei von den entstanden Kosten für die Heimunterbringung abgezogen werden. Der übersteigende Betrag darf dann als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer angesetzt werden.